

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 249/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2006 durch den
Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 7. September 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7. September 2005 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Gutachter Dr. N. und Dr. B. seien übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin leichte Tätigkeiten mit gewissen Einschränkungen noch vollschichtig und damit mindestens sechs Stunden täglich ausführen könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin rügt zum einen sinngemäß eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Hierzu trägt sie vor, das LSG sei in nicht nachvollziehbarer Weise dem Gutachten Dr. B. und seinen ergänzenden Ausführungen anlässlich seiner Anhörung im Termin vom 7. September 2005 gefolgt. Es werde nicht deutlich, weshalb die Ausführungen des Gutachters Dr. G. , der eine aufgehobene Erwerbsfähigkeit der Klägerin bejaht habe, als unzutreffend jenen des Gutachters Dr. B. unterzuordnen seien. Die Urteilsgründe behaupteten lediglich die Richtigkeit der Ausführungen des Dr. B. , ohne eine Begründung dieser Feststellung folgen zu lassen.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht hinreichend dargelegt.



- 8 Eine Entscheidung ist dann nicht mit Gründen im Sinne der Norm versehen, wenn sie vollständig fehlen oder eine Begründung zwar abgegeben wird, diese aber völlig unverständlich sowie verworren ist und nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgeblich waren (vgl. *Meyer-Ladewig in ders./Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 136 RdNr 7e*). Ebenso liegt ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG vor, wenn die Beweismwürdigung völlig fehlt (*BFH NVwZ-RR 1995, 239; BGHZ 39, 333, 337 f*). Dagegen ist der Normtatbestand nicht erfüllt, wenn die Begründung nur unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft ist (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG*).
- 9 Aus dem eigenen Vorbringen der Klägerin ergibt sich, dass das Berufungsurteil nicht jede Beweismwürdigung vermissen lässt. Die Klägerin selbst weist darauf hin, dass das LSG das Gutachten Dr. G. dem Gutachten Dr. B. gegenübergestellt und die Beurteilung des Dr. G. unter Berücksichtigung der Ausführungen des Dr. B. als unzutreffend bewertet hat. Ob das Berufungsgericht diese Einschätzung ausreichend begründet hat, ist im hier maßgeblichen Zusammenhang unerheblich.
- 10 Zum anderen rügt die Klägerin eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht iS des § 103 SGG.
- 11 Soweit Verstöße gegen § 103 SGG gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin rügt insoweit zunächst, das LSG sei dem in der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2005 gestellten Beweisantrag, über ihr "Anfallsleiden ..., wie es sich im Termin vom 07.09.2005 erstmals zeigte, ... ein Gutachten einzuholen", nicht gefolgt.
- 13 Auch wenn die Klägerin damit einen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnet hat, so hat sie jedoch nicht ausreichend dargelegt, dass sich das LSG auf Grund seiner Rechtsauffassung zu der weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Nach der



Rechtsprechung des BSG (*vgl zB SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel wie zB die bereits eingeholten Sachverständigengutachten nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist (*vgl hierzu zB BSGE 1, 91*), wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen, sich widersprechenden Schlussfolgerungen auf miteinander unvereinbaren tatsächlichen Feststellungen beruhen (*vgl BSG SozR 1500 § 103 Nr 24*) oder begründete Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*vgl hierzu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGB 2000, 653, 658*).

- 14 Die Klägerin hat ausgeführt, dass der im Termin vom 7. September 2005 anwesende Gutachter Dr. B. eine Stellungnahme zu ihrem Anfallsleiden abgegeben habe, die das LSG für ausreichend erachtet habe, was jedoch aus ihrer Sicht zu Unrecht erfolgt sei, da sie keiner diesbezüglichen Untersuchung unterzogen worden sei. Dass der Sachverständige Dr. B. nicht über eine entsprechende Sachkunde verfüge, um ihr Anfallsleiden auch ohne Untersuchung beurteilen zu können, hat die Klägerin jedoch nicht dargelegt bzw begründet angezweifelt. Dies wäre umso erforderlicher gewesen, als sie selbst darauf hingewiesen hat, dass der Sachverständige Dr. B. bereits ein schriftliches Gutachten erstellt hatte, sodass ihm ihre gesundheitliche Verfassung bekannt war.
- 15 Soweit die Klägerin ferner rügt, das LSG habe es zudem unterlassen, ihre sonstigen Erkrankungen aufzuklären und die angebotenen Beweise zu erheben, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines ordnungsgemäßen Beweisantrages.
- 16 Letztlich macht die Klägerin mit ihrem Vorbringen geltend, dass das Berufungsurteil sachlich unzutreffend gewesen ist. Die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit einer Entscheidung ist jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund.
- 17 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

